

# Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag (Strom)

zwischen der

**COVESTRO Brunsbüttel Energie GmbH,  
Fährstraße 51, 25541 Brunsbüttel,  
für ihren Standort Fährstraße 51, 25541 Brunsbüttel,  
- in der Folge "BEG" oder „Netzbetreiber“ genannt –**

und

**Kunde\_Name,  
Kunde\_Straße,  
Kunde\_Ort**

- in der Folge "**Kunde**" oder „Anschlussnehmer“ genannt,

einzelnen und gemeinsam jeweils auch „Vertragspartner“ oder „Parteien“ genannt.

## Präambel

BEG betreibt am Standort Fährstraße 51, 25541 Brunsbüttel („**Industriepark Brunsbüttel**“) ein Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung („**Werksnetz**“). An das Werksnetz sind Letztverbraucher angeschlossen, die zum Bezug von elektrischer Energie von Stromlieferanten und die erforderliche Netznutzung einen Netzanschluss an das Werksnetz des Netzbetreibers nutzen. Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung wird auf Grundlage dieses Vertrages unter Beachtung der Voraussetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 („**EnWG**“) geregelt. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgenden Vertrag:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags ist der Anschluss der elektrischen Anlage des Kunden an das Werksnetz über den Netzanschluss und dessen weiterer Betrieb (Netzanschlussverhältnis) sowie das Recht des Kunden zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität (Anschlussnutzungsverhältnis).
- 1.2 Die Belieferung des Kunden mit Strom sowie die Nutzung des Werksnetzes zum Bezug bzw. von Strom sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3 Es gelten die Allgemeinen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen Strom („**ANAB Strom**“) und die Technischen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen Strom („**TNAB Strom**“) in der vom Netzbetreiber auf seiner Internetseite jeweils veröffentlichten Fassung. Im Übrigen gelten die Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung („**NAV**“) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesem Vertrag und in den ANAB Strom und TNAB Strom nichts Abweichendes geregelt ist.

### § 2

#### Netzanschluss

- 2.1 BEG ist verpflichtet, dem Kunden für die Dauer dieses Vertrages den Netzanschluss zur Verfügung zu halten.
- 2.2 Der Netzanschluss zeichnet sich durch folgende technische Eigenschaften aus:
  - Spannung: 30 kV
  - Stromart: Drehstrom/Wechselstrom
  - Frequenz: ca. 50 Hertz
  - Entnahmenetzebene: Umspannung Mittelspannung / Niederspannung
  - Vorgehaltene Leistung: Messstellen
    - xxxxxxxx                      xxxxxxxx kW

- XXXXXXXX                      XXXXXX kW
- XXXXXXXX                      XXXXXX kW
- XXXXXXXX                      XXXXXX kW

2.3 Die Eigentums Grenzen am Netzanschluss ergeben sich aus der Zeichnung in **Anlage 1**.

### § 3

#### Anschlussnutzung

3.1 BEG gewährt dem Kunden jederzeit die Nutzung des Netzanschlusses in dem im unter § 2 vereinbarten Umfang („**Anschlussnutzung**“) unter der Voraussetzung, dass

- der Kunde einen wirksamen Vertrag über die Belieferung mit elektrischer Energie abgeschlossen hat und die Entnahmestellen einem Bilanzkreis entsprechend § 4 Abs. 3 StromNZV zugeordnet sind und
- der Kunde oder ein Dritter einen Vertrag über die entsprechende Nutzung des Werksnetzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie abgeschlossen haben.

3.2 Für die Anschlussnutzung gelten die TNAB Strom.

3.3 Der Kunde ist Anschlussnutzer. Eine Anschlussnutzung durch Dritte ist nur nach vorherigem Abschluss eines gesonderten Anschlussnutzungsvertrags zwischen BEG und dem Dritten zulässig.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, BEG unverzüglich über die Aufnahme der Anschlussnutzung zur Entnahme von Elektrizität zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn die Anschlussnutzung durch den Kunden nicht nur kurzzeitig unterbrochen, wesentlich eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden soll.

### § 4

#### Messung und Marktkommunikation

4.1 Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen („**Messstellenbetrieb**“) sowie die Ablesung der an der jeweiligen elektrischen Anlage entnommenen elektrischen Energie einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten und der Abrechnung der Netznutzung sind Aufgabe der BEG als Messstellenbetreiber. Der Kunde hat das Recht, den Messstellenbetrieb gemäß § 21b Abs. 2 EnWG von einem Dritten durchführen zu lassen.

4.2 BEG ist berechtigt, mit der Durchführung der Marktkommunikation (u.a. gemäß den Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) und den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)) einen Dienstleister zu beauftragen. Dabei muss BEG über vertragliche Vereinbarungen mit dem

Dienstleister gewährleisten, dass der Dienstleister alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Pflichten eines Netzbetreibers gemäß EnWG und anderen Rechtsvorschriften einhält. **Der Kunde erteilt hiermit seine schriftliche Einwilligung im Sinne des § 21g Abs. 2 S. 1 EnWG, die den von BEG gewählten Dienstleister zum Umgang mit den für die Marktkommunikation erforderlichen Daten berechtigt.**

## § 5

### Haftung

- 5.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, haftet BEG nach den Bestimmungen des § 18 NAV in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.2 Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, haftet BEG bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit BEG wesentliche Vertragspflichten verletzt hat. Die Haftung ist dabei auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.
- 5.3 Die Haftung für Personenschäden (Leben, Körper, Gesundheit) sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## § 6

### Laufzeit und Kündigung

- 6.1 Dieser Vertrag tritt am **Datum** in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 6.2 Der Kunde kann den Vertrag mit einer Frist von **[3]** Monaten auf das Quartalsende kündigen. BEG kann diesen Vertrag mit dergleichen Frist kündigen, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine Pflicht zum Netzanschluss besteht.
- 6.3 Im Übrigen kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - 1. wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 3.4 der ANAB Strom wiederholt vorliegen oder
  - 2. wenn bei wiederholter Zuwiderhandlung im Sinne des § 3.5 der ANAB Strom die fristlose Kündigung zwei Wochen im Voraus angedroht wurde, es sei denn, die Folgen der Kündigung stehen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung oder der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 6.4 Jede Kündigung bedarf der Textform.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

7.1 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1: Messstellenblatt

„ANAB Strom

„TNAB Strom

7.2 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für Abänderungen dieser Schriftformklausel.

7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist materielles deutsches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Köln.

Brunsbüttel, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

Ort, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

ppa.

**COVESTRO Brunsbüttel Energie GmbH**

**Kunde\_Name**

Hans-Otto Gehrt  
Geschäftsführer

Klaus-Peter Kiesewetter